

Tages- oder Nachtpflege

Das Wichtigste in Kürze

Tagespflege oder Nachtpflege können Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 zusätzlich zur häuslichen Pflege in einer Einrichtung nutzen (sog. teilstationäre Pflege). Dafür erhalten Pflegebedürftige von der Pflegekasse je nach Pflegegrad monatlich einen Zuschuss von bis zu 2.085 €. Die Leistung rechnen die Einrichtungen direkt mit der Pflegekasse ab. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können nur den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € dafür verwenden. Eigenanteile für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und ggf. Fahrtkosten zahlen alle Pflegebedürftigen selbst.

Voraussetzung

Teilstationäre Pflege kommt immer dann in Betracht, wenn die [häusliche Pflege](#) nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Tages- oder Nachtpflege bei der [Pflegekasse](#) beantragt werden ([Pflegeantrag](#)).

Anspruch

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Dies gilt z.B. wenn

- die Pflegeperson berufstätig ist.
- die Pflegesituation sich kurzfristig verschlechtert.
- die Pflegeperson entlastet werden soll.
- Pflegebedürftige nur stundenweise beaufsichtigt werden müssen.

Umfang

Pflegebedürftige werden in einer Tages- oder Nachtpflege nur **stundenweise** betreut. Die **Tagespflege** richtet sich an Pflegebedürftige, die z.B. tagsüber alleine in Ihrer Wohnung sind und stundenweise Beaufsichtigung in einer Einrichtung benötigen. Viele Tagespflegeeinrichtungen sind täglich geöffnet, einschließlich Sonn- und Feiertagen. Die **Nachtpflege** ist besonders hilfreich für Menschen mit [Demenz](#) oder [Parkinson](#), die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben. Die Betroffenen werden tagsüber zu Hause von Pflegepersonen oder Angehörigen gepflegt und schlafen in einer Nachtpflegeeinrichtung. Dadurch werden [pflegende Angehörige](#) entlastet. Das Angebot einer Nachtpflege ist jedoch nur **selten** verfügbar.

Zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, die die Pflegekasse übernimmt, zählen z.B.

- pflegebedingte Aufwendungen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück

Manche Pflegeeinrichtungen bieten auch **Wochenendpflege** an. Dieses Angebot ist aber kaum verfügbar.

Höhe und Kosten

Die Pflegekasse zahlt je nach [Pflegegrad](#) monatlich bis zu:

| Pflegegrad | Leistungsbetrag 2026 |
|------------|--|
| 1 | (131 € als Entlastungsbetrag) |
| 2 | 721 € |
| 3 | 1.357 € |

| | |
|---|---------|
| 4 | 1.685 € |
| 5 | 2.085 € |

Ab 1.1.28 wird es dann voraussichtlich die nächste Erhöhung geben. Ab dann sollen die Leistungen automatisch entsprechend der Inflationsrate der jeweils letzten 3 Jahre angepasst werden.

Grundsätzlich rechnen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege direkt mit der Pflegekasse ab. Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** müssen die Leistungen allerdings zunächst selbst bezahlen. Entstandene Kosten können dann bei der Pflegekasse bis zur Höhe von 131 € geltend gemacht werden.

Die Einrichtungen berechnen in der Regel einen Tagessatz. Je nach Pflegegrad und Region fällt der Tagessatz bei den Anbietern bzw. Trägern solcher Einrichtungen unterschiedlich hoch aus. Im Tagessatz sind **immer** Kosten enthalten, die von allen Pflegebedürftigen selbst zu tragen sind (eigene Kosten). Diese sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten),
- Investitionskosten und
- ggf. Fahrtkosten (für den Hin- und Rücktransport zwischen der Wohnung und der Einrichtung).

Diese eigenen Kosten können auch **teilweise** durch den [Entlastungsbetrag](#) ausgeglichen werden.

Ausnahme (gilt nur für Fahrtkosten): Wenn der Leistungsbetrag der Pflegekasse nicht vollständig genutzt wird, kann der verbleibende Restbetrag zur Erstattung anfallender Fahrtkosten verwendet werden.

Beispiel:

Herr Vogel hat Pflegegrad 3. Er besucht an drei Tagen pro Woche eine Tagespflege. Der Tagessatz beträgt 80 €.

Monatliche Pflegekosten:

80 € × 3 Tage pro Woche = 240 € pro Woche

240 € × 4 Wochen = 960 € pro Monat

Die Pflegekasse übernimmt bis zu 1.357 €. Nach Abzug der Pflegekosten bleiben 397 € übrig (1.357 € - 960 €). Diesen Restbetrag kann Herr Vogel z.B. für den Fahrdienst nutzen. Zusätzlich zahlt Herr Vogel den Eigenanteil selbst. Beträgt dieser 20 € pro Tag, entstehen für 12 Tage 240 € Eigenanteil. Die Pflegekasse übernimmt diesen Betrag nicht.

Einrichtungen

Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege im Sinne der [Pflegeversicherung](#) anbieten, müssen eine Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI haben. Nacht- und Wochenendpflege sind selten verfügbar. Die Pflegekassen haben Verzeichnisse der regionalen Pflegeeinrichtungen einschließlich Leistungs- und Preislisten.

Welche Pflegeleistungen gibt es zusätzlich?

Teilstationäre Pflege kann mit [Pflegesachleistung](#), [Pflegegeld](#) oder [Kombinationsleistung](#) kombiniert werden.

Tages- und Nachtpflege können neben Pflegesachleistung/Pflegegeld in **vollem** Umfang in Anspruch genommen werden.

Nicht genutzte Beträge verfallen am Monatsende. Sie können nicht auf einen anderen Zeitraum übertragen werden oder mit anderen Leistungen verrechnet werden.

Praxistipp

Mit Klick auf [Tabelle Pflegeleistungen](#) erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung für 2026.

Wer hilft weiter?

Adressen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erhalten Sie bei [Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkten](#).

Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

betanet

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Ersatzpflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Gemeinsamer Jahresbetrag](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Reha für pflegende Angehörige](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 14, 30, 33, 41, 71, 87 SGB XI